

Zusatzvereinbarung 2020

zum GAV für das Metallgewerbe Baselland und Basel-Stadt

Anhang 8

Art. 1 Effektivlöhne (Art. 40 GAV)

Mit Wirkung per 1. Januar 2020 wird die Gesamtlohnsumme der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu Gunsten von individuellen, leistungsorientierten Lohnanpassungen um insgesamt 1.0% (brutto) erhöht. Der einzelne Arbeitnehmende hat keinen Anspruch auf eine individuelle Lohnanpassung.

Der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gilt damit bis zu 110,1 Punkten (Stand Oktober 2008, Basis Mai 2000 = 100) als ausgeglichen.